

Satzung

Zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Nittendorf vom 30.08.2012

(Entwässerungssatzung – EWS)

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2, Abs. 3 der Gemeindeordnung und Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt Nittendorf durch Beschluss des Marktrates vom 24.10.2023 folgende

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung:

I.

§ 17 Abs. 2 Satz 1 EWS mit folgendem Inhalt:

„Der Markt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen.“

wird gestrichen

§ 17 Abs. 2 Satz 1 EWS erhält folgende neue Fassung:

„Der Markt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen.“

II.

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nittendorf, 31.10.2023

Helmut Sammüller
Erster Bürgermeister